



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach 155 - Bezirk Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at

Zahl: 240/2026

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 09.07.2026, Zahl: 240/2026, mit welcher aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 96/2024 folgende **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Gemeindekindergärten** der Marktgemeinde Kirchbach erlassen wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt für die Kindergärten der Marktgemeinde Kirchbach, und zwar für den eingruppigen Kindergarten Kirchbach mit dem Sitz in 9632 Kirchbach 101 und für den zweigruppigen Kindergarten Gundersheim mit dem Sitz in 9634 Gundersheim 100.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kirchbach haben, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Aufnahmekriterien:
 - a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr des Kindes,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle sowie
 - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (3) Die Anmeldungen werden grundsätzlich jährlich im Frühjahr im Rahmen des offiziell bekannt gegebenen Einschreibzeitraumes entgegengenommen. In Ausnahmefällen ist die Anmeldung auch während des Kindergartenjahres möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit (Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kirchbach) sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Kirchbach in einem der Kindergärten noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 - a) Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren, verpflichtendes Kindergartenjahr)
 - b) Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

- (4) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG).
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (6) Gastkinder (kurzfristiger tageweiser bzw. wöchentlicher Besuch) können den Kindergarten nach Verfügbarkeit freier Plätze und erst nach Zusage durch die Kindergartenleitung besuchen.

§ 3

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig während des gesamten Kindergartenjahres zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgelegten Betriebszeiten im Kindergarten bzw. zu den festgelegten Zeiten bei den jeweiligen Bus-Haltestellen durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit des Kindergartens, ausgenommen Bustransport.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine Mitarbeiterin an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen des Kindergartens bekannt ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Spaziergänge, der Besichtigungen, der Veranstaltungen und der Abholung/Bringung der Buskinder des Kindergartens Gundersheim vom/zum Bus am Parkplatz vor dem Kindergarten. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten besteht für das Kindergartenpersonal keine Aufsichtspflicht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, der privaten bzw. geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.

- (7) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (8) Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- (9) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (10) Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet einer Aufsichtsperson des Kindergartens zu übergeben. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, die während des Kindergartenbesuchs im Kindergarten verbleiben, auszustatten. Hausschuhe und andere Kleidungsstücke etc. sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- (11) Für die tägliche Jause ist von den Eltern entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause).
- (12) Es dürfen keine Spielsachen von zu Hause mitgebracht werden (es wird keine Haftung übernommen). Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden.
- (13) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe, sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (14) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleitung oder gruppenleitende Pädagogin verständigt. Das Kind ist so rasch wie möglich persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen.
- (15) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- (16) Grundsätzlich ist das Verabreichen von Medikamenten durch die Mitarbeiterinnen des Kindergartens nicht erlaubt. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (17) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs 2 K-KBBG).
- (18) Verpflichtendes Kindergartenjahr
 - a) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner

Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- b) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, § 20)
- c) Die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- d) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- e) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, § 16 a Abs 3)

§ 4 **Beiträge**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens sowie die Inanspruchnahme von Verpflegung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung des Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen. Die angeführten Beträge sind inklusive der (auf Grund der Gemeinnützigkeit des Kindergartens verringerten) gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.
- (2) Die Höhe des monatlichen **Verpflegungsbeitrages** beträgt pro Kind € 93,00. Für Gastkinder beträgt der Verpflegungsbeitrag pro Woche € 24,00. Eine Abmeldung des Kindes von der Verpflegung ist nicht möglich.
- (3) Die Höhe des **Kreativbeitrages** beträgt monatlich pro Kind € 7,00.
- (4) Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten an zumindest 10 aufeinander folgenden Tagen nicht besuchen können, wird die Hälfte des monatlichen Verpflegungsbeitrages, nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, gut geschrieben.

- (6) Die Beiträge werden jährlich an den Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria angepasst. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten zu entrichten.
- (7) Die Höhe des monatlichen **Elternbeitrages für Rückstellungskinder** beträgt
- a) € 158,00 für den Ganztagesbesuch und
 - b) € 144,00 für den Halbtagesbesuch,
- der Verpflegungs- und der Kreativbeitrag werden laut Absatz (2) und (3) berechnet.

§ 5

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September, falls dieser auf einen Freitag fällt, am darauffolgenden Montag und endet spätestens Mitte August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Gundersheim:

- | | | |
|-------------|----------------------|-----------------------|
| a) Halbtag: | Montag - Donnerstag: | 07.00 Uhr - 13.00 Uhr |
| | Freitag: | 07.00 Uhr - 12.30 Uhr |
| b) Ganztag: | Montag - Donnerstag: | 07.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| | Freitag: | 07.00 Uhr - 12.30 Uhr |

Kindergarten Kirchbach:

- | | | |
|-------------|----------------------|-----------------------|
| a) Halbtag: | Montag - Freitag: | 07.15 Uhr - 12.30 Uhr |
| b) Ganztag | Montag - Donnerstag: | 07.15 Uhr - 16.00 Uhr |
| | Freitag: | 07.15 Uhr - 12.30 Uhr |

- (3) Der Kindergarten Kirchbach und der Kindergarten Gundersheim bleiben im August zumindest für zwei Wochen geschlossen, ebenso während der Weihnachts- und Osterferien und an sonstigen kindergartenfreien Tagen, die nach vorheriger Verständigung angesetzt werden (ohne Auswirkung auf die Vorschreibung der Beiträge).
- (4) Ob und in welcher Art die Kindergartenkinder mit dem Bus transportiert werden können, entscheidet nach wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Überlegungen die Marktgemeinde Kirchbach als Kindergartenerhalterin. An schulfreien Tagen gibt es keinen Kindergartentransport.

§ 6

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leitung und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
- d) ein längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung erfolgt;
- e) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten;
- f) die Erziehungsberechtigten die Beiträge wiederholt nicht leisten oder
- g) das/die erforderliche/n Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch gemäß § 2 Abs 5 nicht vorgelegt wird.

§ 7

Unfälle

- (1) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuerinnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- (2) Im Falle einer relevanten Verletzung eines Kindes, sind von der zuständigen Kinderbetreuerin, immer die Eltern bzw. die angegebene Kontaktperson des Kindes telefonisch zu verständigen.

§ 8

Ausflüge

- (1) Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 23. April 2025, Zahl: 240/2025 außer Kraft.